

# Institutionelles Schutzkonzept

Katholische Pfarrgruppe Klein-Winternheim | Ober-Olm | Essenheim

# Inhalt

Vorwort .....	3
Einleitung .....	4
Klärungen und Grundlage des ISK .....	5
Schutz- und Risiko-Analyse.....	7
Präventionskraft.....	12
Persönliche Eignung .....	14
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung .....	14
Aus- und Fortbildung.....	16
Verhaltenskodex.....	18
Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall.....	22
Handlungsleitfaden für konkrete (Verdachts-)Fälle .....	22
Beratungs- und Beschwerdewege.....	25
Qualitätsmanagement.....	28
Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen .....	29
Dank.....	30
Anlagen .....	31

# Vorwort

Kirchliche Veranstaltungen sind Räume der Begegnung mit Gott und der Gemeinschaft untereinander. In vielen Gruppen der Pfarrei geschieht daher „Kirche“. Kirche ist nämlich nicht nur ein steinernes Gemäuer, sondern ein Körper aus lebendigen Steinen, wie der Apostel Petrus in einem seiner Gemeindebriefe schreibt (1 Petr 2,5). Wir selbst sind diese lebendigen Steine, die als Gläubige gemeinsam Leben, Glauben, Ressourcen und Verantwortung teilen sollen. Wenn sich Menschen innerhalb der Kirche treffen, sollen diese Zusammenkünfte Orte des Vertrauens, der Entfaltung und des Schutzes sein. Dafür stehen wir in den Kirchengemeinden St. Andreas und St. Martin im Pastoralraum Nieder-Olm.

Ein Team aus haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden hat sich mit der Aufgabe befasst, ein sogenanntes Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zu erstellen, welches alle Rechtsträger vorhalten müssen. Die Kirchengemeinde hat das ISK in der Ihnen vorliegenden Fassung am 26.04.2023 verabschiedet und in Kraft gesetzt. Es wird turnusgemäß 2028 evaluiert.

Das ISK dient vor allem dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und gilt für alle, die in der Pfarrgruppe Klein-Winternheim, Ober-Olm und Essenheim mit Menschen zusammenarbeiten oder Gruppen leiten. Wir hoffen, dass Ihnen die vorliegende Zusammenstellung trotz ihres größeren Umfangs in vielerlei Hinsicht ein Orientierungsrahmen und eine Arbeitshilfe ist. Es war uns wichtig, Zuständigkeiten zu klären, Ansprechpartner zu benennen und zu beschreiben, was im Bedarfs- oder Verdachtsfall zu beachten bzw. Schritt für Schritt zu tun ist.

Gerne sind wir für Ihre Rückmeldungen und Ergänzungsvorschläge offen. Ohnehin soll dieses Schutzkonzept alle fünf Jahre auf der Basis von Erfahrungen und neueren zwischenzeitlichen Entwicklungen aktualisiert werden. Denn das Thema „Schutz von schutzbefohlenen und hilfsbedürftigen Menschen“ wird niemals abgeschlossen sein und bedarf Konkretisierungen und Updates.

Wir alle, die wir als Getaufte zur Kirche Jesu Christi gehören, stehen in der gemeinsamen Verantwortung für andere. Es gilt, nicht wegzuschauen oder zu bagatellisieren, sondern genau hinzusehen und Opfer zu schützen. Gott hat uns Menschen mit einer unantastbaren Menschenwürde ausgestattet. Wir haben die Verantwortung, aufmerksam zu sein und bei Grenzüberschreitungen, Pflichtverletzungen und Übergriffen besonnen zu reagieren. In solchen Fällen kann kein Auge zugeedrückt werden!

Pfarrer Michael A. Leja

# Einleitung

## Das Institutionelle Schutzkonzept . . .

. . . fördert die Etablierung eines wertschätzenden und grenzachtenden Umgangs

*Dies betrifft den Arbeitsalltag und die zahlreichen Begegnungsmöglichkeiten in den jeweiligen Einrichtungen, Pfarrgemeinden, Verbänden und Vereinen*

. . . gibt Handlungssicherheit und Orientierung

*Alle sind dazu aufgefordert, Verantwortung für die Sicherheit der Kinder, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen zu übernehmen.*

. . . schafft Transparenz und Vertrauen

*Es signalisiert nach außen und innen, dass die Gewalt nicht tabuisiert, sondern aktiv thematisiert wird, und dass damit auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird.*

. . . ist ein wichtiger Qualitätsentwicklungsprozess

*Blinde Flecken werden ausgeleuchtet, Beteiligung und Mitsprache werden dahingehend gefördert, eine Kultur des Respektes und der Grenzachtung einzuführen, nachhaltig zu fördern und im alltäglichen Handeln lebbar abzubilden.*

# Klärungen und Grundlage des ISK - Begriffsdefinitionen

Unser ISK soll das Verhalten gegenüber „Schutzbefohlenen“ regeln. Das Strafgesetzbuch (StGB) definiert Schutzbefohlene in §225 als Personen unter 18 Jahren oder wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit wehrlose Personen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird häufig der Begriff „**sexueller Missbrauch**“ und nicht der Begriff „**sexuelle Gewalt**“ verwendet. Das Wort „Missbrauch“ wirkt in diesem Zusammenhang eher verharmlosend und impliziert, dass man etwas unter anderen Umständen gebrauchen kann, sich Sexualität einfach nehmen kann. Deshalb verwenden wir die klare Formulierung „**sexuelle**“ oder „**sexualisierte Gewalt**“.

Das Sexualstrafrecht verwendet den Strafbestand des „sexuellen Missbrauchs“ und ahndet damit die schärfste Form. Laut Rahmenordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt umfasst der Begriff sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts.

Betroffen sind alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

**Grenzverletzungen** sind ein unangemessenes, aber nicht beabsichtigtes Verhalten, das die persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenzen einer anderen Person überschreitet. Grenzverletzungen geschehen häufig aufgrund mangelnder persönlicher Reflexion oder weil für bestimmte Situationen keine Regeln aufgestellt wurden. Auch Grenzverletzungen müssen thematisiert werden, um diese nicht als gegeben hinzunehmen.

**Beispiel:** *Ein neuer Gruppenleiter umarmt zur Begrüßung, ohne zu fragen, alle anwesenden Kinder bzw. Jugendlichen und übersieht, dass es einigen sehr unangenehm ist.*

**Sexuelle Übergriffe** sind beabsichtigte, körperlich oder psychisch motivierte Handlungen und geschehen in der Regel nicht einmalig. Es gibt keine wissentliche Zustimmung des „Opfers“ zur Handlung. Übergriffige Erwachsene und Jugendliche setzen

sich über allgemeingültige Normen, institutionseigene Regeln, die Kritik von Dritten und den Widerstand des Opfers hinweg.

**Beispiel:** *Im Zeltlager „überwacht“ eine Betreuerin ständig, ob sich die Kinder beim Duschen auch richtig waschen.*

**Sexueller Missbrauch:** erfüllt einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Hier werden sexuelle Handlungen entweder gegen den Willen einer Person vorgenommen, oder denen eine Person aufgrund kognitiver, körperlicher oder psychischer Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Bei sexuellem Missbrauch wird ein Schutzbefohlener zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse oder Machtbedürfnisse ausgenutzt. Der Gesetzgeber hat sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen unter besonders schwere Strafe gestellt. Wird ein Fall von sexuellem Missbrauch bekannt, ist Anzeige zu erstatten.

**Beispiel:** *Während einer Party drängt eine Aufsichtsperson eine minderjährige Teilnehmerin zu sexuellen Handlungen.*

#### Rechtliche Grundlagen und Bestimmungen:

- Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019
- §225, StGB, Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Sexualstrafrecht (§§ 174ff StGB),
- 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- Bundeskinderschutzgesetz
- UN-Kinderrechte

# Schutz- und Risiko-Analyse

Die Schutz- und Risikoanalyse soll dazu dienen, Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der Kirchengemeinde zu erkennen. Sie überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar fördern.

## **Leitfragen für die Risikoanalyse waren:**

Gab es Grenzüberschreitungen in unserem pädagogischen Alltag?

Wo gibt es problematische Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können?

Was kann präventiv unternommen werden, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden?

Welche Ressourcen und Rahmenbedingungen sind hierzu nötig?

In der kirchengemeindlichen Arbeit der Pfarrgruppe Klein-Winternheim, Ober-Olm und Essenheim sind Kinder und Jugendliche vor allem in der Messdienerarbeit, Erstkommunion- und Firmvorbereitung sowie den Ferienfreizeiten (Religiöse Freizeit, Zeltlager) involviert. Gefahrenmomente bestehen durch besuchende Personen, die nicht an einer Präventionsschulung teilgenommen haben und zum Teil auch in der Unterkunft übernachten wollen.

Auf den Ferienfreizeiten gibt es allgemein anerkannte Verhaltensregeln, die den Kindern transparent gemacht werden. Die geschulten Betreuer/innen wissen, wie sie sich gegenüber Schutzbefohlenen zu verhalten haben. Bislang gab es noch keinen allgemeinen Verhaltenskodex, sondern nur die allgemein formulierte, unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung.

In der Arbeit mit Kinder- und Jugendlichen entstehen besondere Vertrauensverhältnisse. Damit diese nicht ausgenutzt werden, wird darauf geachtet, dass Veranstaltungen mit Kindern- und Jugendlichen als Gruppenveranstaltungen angeboten werden (kein Einzelunterricht oder Einzelbetreuung). Die Kinderbeichte im Rahmen der Erstkommunionvorbereitung wird gemäß den kirchenrechtlichen Vorschriften im Einzelzimmer am Familiennachmittag aller Erstkommunionkinder vollzogen. Die Firmlingsbeichte findet in der Kirche statt. Die Beichtorte sind einsehbar und die Gespräche werden durch meditative Hintergrundmusik übertönt.

Bei Gruppenausflügen werden Kinder (mit Einverständnis der jeweiligen Eltern) zum Teil in Pkws anderer Eltern mitgenommen. Bei Übernachtungen wird darauf geachtet, dass nur Eltern teilnehmen, die an einer Intensiv-Präventionsschulung teilgenommen haben.

Spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen, gibt es zum Beispiel durch Räume in Gemeindehäusern, die auch ohne Beaufsichtigung genutzt werden können. Die Jugendlichen können ihren Jugendraum durch den Jugendvertreterschlüssel jederzeit betreten. Nicht immer finden Absprachen mit der Hausverwaltung statt.

Es gibt es Fachwissen auf allen Ebenen der Organisation. Jedoch ist zu überlegen, dieses bei den hauptamtlich pastoral Mitarbeitenden aufzufrischen.

Nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt der letzten Jahrzehnte sind nicht bekannt.

Bislang war Diakon Ahr-Schmuck Präventionsbeauftragter der Kirchengemeinde, Fr. Erdmann hat 2024 diese Aufgabe übernommen. Der Name der Präventionskraft ist im Pfarrbrief veröffentlicht. Aufgefallen ist bei der Übersicht der Führungszeugnisse, dass einige wieder neu beantragt werden müssen, aber es bei etlichen ehrenamtlich Mitarbeitenden nicht nötig ist.

Die Kontaktdaten aller in der Organisation auf Leitungsebene Mitarbeitenden (u. a. Pfarrer, Pastoralteam, PGR-Vorstand, KVR-Stellvertreter, Präventionskraft, Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutz) sind im Pfarrbrief veröffentlicht und auf der Homepage abrufbar. Es gibt eine zentrale Pfarrbüroadresse, auf der allen Kommunikationswege zusammenlaufen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass eine der genannten Personen Informationen, die nur auf seine personalisierte E-Mailadresse ankommen, nicht weitergibt und verschweigt.

Die Verfahrenswege bei einer Meldung von Verdacht auf sexualisierte Gewalt / sexuellen Missbrauch im Bistum Mainz sind zwar veröffentlicht und an alle Gremienmitglieder weitergeleitet. Jedoch ist nicht klar, inwieweit diese Personen diese Inhalte verstanden, zu eigen gemacht und im konkreten Fall abrufbar haben.

Als eine präventive Maßnahme wird bei der katechetischen Vorbereitung von Kindern und Jugendlichen darauf geachtet, dass die Leitung der jeweiligen Gruppen jeweils von zwei Personen gebildet wird, die nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

So könnten z. B. verheiratete Paare sich gegenseitig decken.

Einzelpersonen könnten eher eine Machtposition ausnutzen als ein Team.

Im Pfarrhaus finden seelsorgliche Gespräche nicht in der Dienstwohnung, sondern in den Räumlichkeiten des Pfarrbüros statt. Diese sind für alle Mitarbeitenden im Pfarrkalender notiert.



Die Pfarrgruppe hat folgende Strukturen/Arbeitsfelder: Gottesdienste, Glaubenskommunikation (Katechese), Sozialpastoral (soziales Engagement), Gemeinschaftsbildung, Verwaltung (Pfarrbüros), Öffentlichkeitsarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Ökumene.

Die jeweiligen (Projekt-)Gruppen und Arbeitskreise werden vorwiegend von Ehrenamtlichen geleitet. Auf einer Aufgabenmatrix des Pastoralteams sind alle Felder der Kirchengemeinde aufgelistet und mit Zuordnungen versehen: Leitung/Verantwortung, Mitarbeit, Teilaufgabe oder Ansprechpartner. Daraus ergeben sich (in Form einer Bestandsaufnahme), welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen es gibt. Besondere Machtverhältnisse sind nicht erkennbar.

Trotz absolvierter Schulungen und Weitergabe von Informationen ist nicht unbedingt davon auszugehen, dass allen Mitarbeitenden der Pfarrgruppe Abläufe, Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeitern bewusst sind. Wissen alle einschließlich Küster, Verwaltungskräfte und technisches Personal, wofür sie zuständig sind und wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen? Würden sie tatsächlich ein Fehlverhalten als solches erkennen und melden? Braucht es hierfür nicht eine regelmäßige Auffrischung der Schulungsinhalte?

Der Führungsstil im Pastoralteam ist kollegialen Typs, auch wenn der Pfarrer (zusammen mit dem Kirchenverwaltungsrat) die Letztverantwortung für alle Vorgänge innerhalb der Pfarrei im rechtlichen Sinn hat. Es gibt Dienstgespräche und Jahrestreffen mit diversen Gruppen. Mit den Leitungen der Ferienfreizeiten gab es bislang gemeinsame Gottesdienstvorbereitungen bzw. -absprachen, in der Konzeption, Vorbereitung und Durchführung der Freizeiten sind die Leitungsteams autonom, auch wenn die Trägerschaft der Religiösen Freizeit bei der Kirchengemeinde liegt.

Im Pastoralteam und im Pfarrgemeinderat – hier gibt es manche thematische Schnittstelle – werden Angelegenheiten gemeinsam beraten und entschieden. Hier herrscht eine gute synodale Struktur mit gut etablierter basisdemokratischer Entscheidungskultur. Der PGR-Vorstand bereitet Entscheidungen vor, indem es sich in den vorherigen Vorstandssitzungen berät und Beschlussvorlagen erarbeitet. Die Entscheidungen des Pfarrgemeinderats werden per Protokoll, per Pfarrbrief, per Signal („Pfarrei-Ticker“) und bei den Vermeldungen im Gottesdienst transparent gemacht. Entscheidungsstrukturen und Hierarchien sind teilweise auf der Homepage dargestellt.

Bei Beschwerden wenden sich Personen an das Pfarrbüro oder ans Pastoralteam. Ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement gibt es noch nicht. Bei pfarrlichen Anlässen wird durch Austauschrunden eine offene Kommunikationsstruktur signalisiert.

Über die zweiwöchentlichen Dienstgespräche des Pastoralteams hinaus sind noch jährliche Mitarbeitendengespräche, die die Fürsorge, Weiterentwicklung und Kontrolle gleichermaßen gewährleisten, zu etablieren.

Den haupt- und ehrenamtlichen Leitungen ist klar, dass sie ihre Verantwortung wahrzunehmen haben. Sie haben zu intervenieren, wenn sie über Fehlverhalten informiert werden. Dies war in der Vergangenheit bewusst und gewissenhaft der Fall. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeitenden.

In den katholischen Kindertagesstätten, die nun in Trägerschaft des Zweckverbands UNIKATHE sind, gibt es klare pädagogische Konzepte. Der Pfarrer ist seit dem Trägerwechsel nicht mehr Vorgesetzter der Kita-Leitungen und Erzieher/innen. Die Rolle des Pastoralteams beschränkt sich nun ausschließlich auf katechetische Aufgaben, so dass kein Abhängigkeitsverhältnis mehr besteht.

Bei der Sternsingeraktion und der Erstkommunionvorbereitung müssen Eltern ihr schriftliches Einverständnis geben, wenn ihre Kinder von anderen Personen mit nach Hause genommen werden. Der Umgang mit Körperkontakt und Berührungen wird auf der Präventionsschulung thematisiert. Die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen – vor allem auf Freizeiten – wird von den Freizeitteams beachtet. Mitarbeitende haben ihren eigenen geschützten Bereich. Der Privatbereich der Ordensschwestern und insbesondere das sich im Obergeschoss befindende Pfarrarchiv im ehemaligen Pfarrhaus Ober-Olm wird nicht ohne Ankündigung betreten. Wenn ein Mitarbeitender mit einem Kind / einem Jugendlichen allein ist, werden keine Räume abgeschlossen. Es gibt keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Einzelnen.

Im Pfarrbüro haben alle Mitarbeitenden Zugriff auf den Pfarreimailaccount. Dort kann – im Gegensatz zu den personalisierten Bistumsmailadressen – die gesamte Korrespondenz nachverfolgt werden. Die Mitarbeitenden sind über persönliche und auch datenschutzrelevante Vorgänge zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pfarrsekretärinnen haben Ansichtsrecht auf die personalisierte Dienstmailadresse des Pfarrers.

In der Kirchengemeinde gibt es kein sexualpädagogisches Konzept, das u. a. die Haltung zu sexueller Vielfalt (LGBTQIA+) miteinschließt, sich auf eine gemeinsame Sprache über Sexualität verständigt, eine über die Thematisierung von Sexualität diskutiert sowie sich gegen Grenzverletzungen und eine festgelegte Vorgehensweise, wenn es zu einer solchen kommt, positioniert. In der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung werden diese Themen nur andeutungsweise ausformuliert.

Regeln werden in den diversen Gruppen und Veranstaltungsreihen der Kirchengemeinde zum Teil vorgegeben, zum Teil z. B. zusammen mit den Mitarbeitenden aufgestellt und entwickelt. Es würde den Rahmen sprengen, hier en detail die

einzelnen Vereinbarungen aufzuführen, die wichtigsten Punkte sind im neuen Verhaltenskodex miteingeflossen.

Klar ist, dass sich auch die Erwachsenen an die Regeln zu halten haben und bei Regelverstößen nicht von anderen Gruppenteilnehmern bzw. -verantwortlichen gedeckt werden.

In den Teams und Einrichtungen ist eine offene Kommunikations- und Streitkultur etabliert und weiter auszubauen. Fehler dürfen (auch bei den Leitungen) offen und konstruktiv angesprochen werden, um voneinander zu lernen und sich zu verbessern. Hierzu dienen die gemeinsamen Teamsitzungen bzw. Dienstgespräche, um miteinander und nicht übereinander zu reden.

# Präventionskraft (§ 13 (2) PräVO)

Hanna Erdmann, Gemeindereferentin  
Pariser Straße 21 in 55270 Klein-Winternheim / Kirchgasse 9 in 55270 Ober-Olm  
E-Mail: hanna.erdmann@bistum-mainz.de  
Telefon: 0156 78 44 15 09

## Aufgaben der Präventionskraft

„Gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz übernehmen die Präventionskräfte in Rücksprache mit den jeweiligen Rechtsträgern folgende Aufgaben:

- kennt die Ordnung zur Prävention und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen;
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- ist ansprechbar für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- trägt Sorge dafür, dass das Thema Prävention in den entsprechenden Arbeitsbereichen des Trägers langfristig implementiert wird (z.B. Elternabende zum Thema Kindeswohl in Kita, Fortbildungen für das Personal Prävention o.ä.)
- ist Teil des Beschwerdeweges vor Ort im Verdachtsfall;
- berät die Leitung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragten der Diözese“<sup>1</sup>[1].

Hierbei ist die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die

---

<sup>1</sup>[1] Quelle: Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3 S.25-33

Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz in der jeweils gültigen Fassung verbindlich!

## Personalauswahl (§ 6 Prävo)

Es ist wichtig, bereits bei der Personalauswahl und der Personalführung Interventions- sowie Präventionsmaßnahmen zu berücksichtigen und transparent zu machen. Solche Maßnahmen könnten sein:

- ggf. Berücksichtigung des Themas bei Stellenausschreibungen
- Thematisierung des Umgangs mit sexualisierter Gewalt im Bewerbungsgespräch

Vorstellung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen und Klärung von Bereitschaft sowie Eignung der Bewerber\*innen, diese Maßnahmen mitzutragen. Bei ehrenamtlich Tätigen obliegt dies der zuständigen Einsatzstelle, die als Auftraggeber anzusehen ist.

Hinweis u.a. auf:

- Institutionelles Schutzkonzept im entsprechenden Rechtsträger-/ Arbeitsbereich
- Leitbild / pädagogisches Konzept als Teil des Arbeitsvertrages
- Einsicht Erweitertes Führungszeugnis
- Hinweis auf Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung
- Regelmäßige Schulungen zur Prävention (unterschiedliche Formate)
- Erbitten und Abfragen von Referenzen
- Regelmäßiger Kontakt zwischen Rechtsträger / Präventionskraft und Koordinationsstelle gegen sexualisierte Gewalt
- usw.

# Persönliche Eignung

## Personalauswahl und -entwicklung von ehrenamtlichen und hauptberuflich Mitarbeitenden

Die Kirchengemeinde bzw. das Bistum Mainz hat bei der Personalführung zu überprüfen, dass alle, die haupt- und ehrenamtlich mit Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammenarbeiten, fachlich und persönlich geeignet sind.

## Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

In der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit darf eine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt ist oder durch weitere sexualbezogene Straftaten auffällig geworden ist, nicht eingesetzt werden. Um dies zu überprüfen, hat die Kirchengemeinde das Recht und die Pflicht, sich von allen, die haupt- oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit mitarbeiten, alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzeigen zu lassen. Dieses kann mit einer entsprechenden Bescheinigung des Pfarrbüros kostenlos bei der Verbandsgemeinde beantragt werden. Sollte sich eine Person weigern, ihr EFZ vorzulegen, darf sie nicht (mehr) in der Kirchengemeinde ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit mitarbeiten.

Die Führungszeugnisse werden von den zuständigen Verantwortungsträgern (Präventionsbeauftragte) eingesehen und digital dokumentiert (Name, Geburtsdatum, Adresse, Dienst/Funktion, Tag der Einsichtnahme sowie Tag der Wiedervorlage). Anschließend werden sie ohne Anfertigung einer Kopie an die betreffende Person zurückgegeben. Sollte es relevante Einträge enthalten (§§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234-236 des Strafgesetzbuches), muss die Person von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus müssen alle im o. g. Bereich Mitarbeitende einmalig den Verhaltenskodex der Kirchengemeinde sowie die Selbstverpflichtungserklärung des Bistums unterschreiben. Die Originale werden in der Personalakte der Kirchengemeinde verwahrt.

### EHRENAMTLICH TÄTIGE

Der Verwaltungsrat delegiert die Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung von ehrenamtlich Mitarbeitenden an die leitenden Verantwortlichen der entsprechenden Gruppierungen. Diese werden bei Bedarf von hauptberuflichen Mitarbeitenden

unterstützt. Die Gruppenverantwortlichen haben im persönlichen Gespräch auf das Institutionelle Schutzkonzept hinzuweisen sowie den Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung unterschreiben zu lassen und an das Pfarrbüro weiterzuleiten.

Zudem müssen Personen, die in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit an Veranstaltungen mit Übernachtung teilnehmen, vorher eine Intensiv-Schulung im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt absolviert haben. Diese werden in regelmäßigen Abständen vom Bistum angeboten. Auskunft erteilt das Pfarrbüro.

## HAUPTBERUFLICH TÄTIGE

Zu den hauptberuflich Mitarbeitenden zählen alle beim Bistum angestellten pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, alle weitere Mitarbeitende im Bistum Mainz, die neben ihrer Hauptaufgabe eine Tätigkeit in der Pfarrei übernommen haben, pastorale Mitarbeitende im Ruhestand, alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde und alle auf Honorarbasis mitarbeitenden Personen.

Für die Personalauswahl, Einstellung, Personalführung sind die jeweiligen Dienstvorgesetzten bzw. der Verwaltungsrat zuständig. Sie sind auch für die Vermittlung der Inhalte des Schutzkonzeptes im Rahmen der Personalführung verantwortlich.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse, die Überprüfung der Teilnahme an der Präventionsschulung sowie die Entgegennahme des unterzeichneten Verhaltenskodexes ist für die Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen wie in der folgenden Übersicht geregelt.

Mitarbeitende Personen	Zuständigkeit Prüfung/Unterlagen	Dokumentation Erweitertes Führungszeugnis	Zeitpunkt	Wiedervorlage
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einsichtnahme Führungszeugnis</li> <li>- Überprüfung der Teilnahme an der Präventionsschulung</li> <li>- Entgegennahme des unterzeichneten Verhaltenskodex</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Datum der Einsichtnahme</li> <li>- Unbedenklichkeit</li> <li>- Wiedervorlage Präventionsschulung</li> <li>- Ablage Selbstauskunftserklärung</li> <li>- Ablage Verhaltenskodex</li> </ul>		
Pastorale Mitarbeitende im Dienst des Bistums Mainz	Bischöfliches Ordinariat	Bischöfliches Ordinariat	Bei der Einstellung	5 Jahre
Haupt- und Nebenberufliche	Bischöfliches Ordinariat	Bischöfliches Ordinariat	Bei der Einstellung	5 Jahre
Mitarbeitende und Honorarkräfte der Pfarrei	Verwaltungsrat / Verwaltungsleiter	Pfarrbüro	Bei der Einstellung	5 Jahre
Ehrenamtliche	Verwaltungsrat / Verwaltungsleiter	Pfarrbüro	Bei Beginn der Tätigkeit	5 Jahre

# Aus- und Fortbildung

Regelmäßig bieten die Katholischen Jugendbüros (KJB), die Verbände (z. B. KJG) sowie die katholische Erwachsenenbildung die Präventionsschulung „Kinder schützen - Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“ an. Diese richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 27 Jahren in der Diözese Mainz. Anmeldungen sind direkt online beim Bildungswerk möglich. Das Pastoralteam weist Ehrenamtliche auf Schulungen hin und motiviert sie zur Teilnahme.

## **Schulungstermine:**

<https://bistummainz.de/bildung/keb/im-bistum-mainz/veranstaltungen/nach-themen/praevention/>

Darüber hinaus wird einmal im Jahr eine Präventionsschulung für teilnehmende Betreuer/innen und Eltern auf dem Jakobsberger Wochenende und Ferienfreizeiten angeboten. Diese werden auf Anfrage der Präventionskraft vom katholischen Jugendbüro Rheinhessen vor Ort durchgeführt

## **Ziel der Präventionsschulungen:**

Menschen im Umgang mit Präventionsthemen stärken – das ist der Ansatz der Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende im Bistum Mainz. Alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen werden auf der Basis aktueller Forschungslagen informiert und regelmäßig zu Fragen der Prävention weitergebildet.

Insgesamt haben bereits mehrere tausend Personen diese Schulungen durchlaufen. Umfassende Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt/sexuellen Missbrauch, die Sensibilisierung im Umgang mit Nähe und Distanz sowie das Kennenlernen von Netzwerk-Strukturen zur Unterstützung im Beratungsfall werden zum Standard in allen Ausbildungsgängen des Bistums. Überall, wo Menschen zur Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausgebildet werden, wird daher das Thema Prävention in die Curricula implementiert.

Dabei geht es um viel mehr als um Fragen sexualisierter Gewalt/ sexuellen Missbrauchs. Gemeinsam mit Expertinnen und Experten werden alle Themen in den Blick genommen, die dazu beitragen, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sich gemäß ihren Bedürfnissen und gut begleitet durch qualifizierte Mitarbeitende entwickeln können.



Für Ehrenamtliche wird diese Qualifikation ortsnah angeboten. Die Schulungen zur Prävention für Ehrenamtliche im Bistum Mainz beruhen auf bundesweit anerkannten Standards und sind qualifizierte Module zur Weiterbildung des Ehrenamtes. Der Träger oder die Präventionskraft informieren vor Ort darüber, welches Schulungs-modul für welchen Tätigkeitsbereich vorgesehen ist.

aus: Konzept / Information | Prävention gegen sexualisierte Gewalt | Bistum Mainz

# Verhaltenskodex

Verbindlicher Verhaltenskodex für Katholische Gemeindemitglieder in Haupt- und Ehrenamt - St. Andreas, Klein-Winternheim / St. Martin, Ober-Olm & Essenheim.

Mit diesem Verhaltenskodex wird zum Ausdruck gebracht, dass in der Zusammenarbeit und im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der katholischen Pfarrgruppe Klein-Winternheim/Ober-Olm/Essenheim ein achtsames, wertschätzendes und respektvolles Miteinander angestrebt wird, für das sich alle Beteiligten gleichermaßen und gemeinsam stark machen und welches wir als die Grundlage und Basis unseres christlichen Miteinanders und Handelns verstehen. Insbesondere im Hinblick auf sexuellen Missbrauch, generell Übergriffen, sowohl verbal als auch handlungsbezogen, sowie Grenzüberschreitungen jeglicher Art kann es vorkommen, dass es trotz bestehender guter Motivation, starker Hinwendung und bestem Arbeitswillen von Handelnden zu Regelverletzungen und inakzeptablem Verhalten kommen kann, oft auf Basis von Unwissenheit, Nachlässigkeit und/oder der Nichteinhaltung von Regeln und Vorschriften. Dies gilt es zu verhindern. Dementsprechend gelten der Verhaltenskodex und die darin festgelegten Regeln für alle Haupt- und/ Ehrenamtlichen, generell alle die mit Menschen in unseren Pfarreien arbeiten und/oder (Frei-)Zeit verbringen im Sinn von Orientierung und größerer Handlungssicherheit. Bezug und Abstufung zur Thematik ergeben sich aus Kontext und Umfang des jeweiligen Einsatzes und Aufgabengebietes und dem persönlichen Grad der Verantwortlichkeit.

## Rahmenbedingungen und Zielsetzung

### **ICH IN MEINEM DIENST / MEINER AUFGABE...**

- ...bin mir meiner Vorbildfunktion, meiner Verantwortung als Christ, meiner Rolle und Aufgabe innerhalb der Gemeinde bewusst.
- ...bin über das Thema „sexualisierte Gewalt und Übergriffe“ informiert und dafür im Besonderen achtsam, sensibel und aufmerksam.
- ...bin verpflichtet auf die Einhaltung des Verhaltenskodexes zu achten, ggf. im persönlichen Gespräch auf Verstöße hinzuweisen und/oder Vorgesetzte oder Vertrauenspersonen über problematisches Verhalten zu informieren.
- ...bin mir bewusst, dass jegliche Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber mir anvertrauten Personen unzulässig ist und Konsequenzen haben wird.

- ...bin aufmerksam für die eigenen Grenzen sowie die Grenzen anderer und respektiere diese. Dies gilt insbesondere für Gruppen- und/oder Einzelsituationen und den unterschiedlichen Umgang mit Anvertrauten in diesen Konstellationen.
- ...bin mir in diesem Zusammenhang auch über den sensiblen und verantwortungsvollen Umgang mit Daten/Fotos, Videos und Textnachrichten, insbesondere unter den jetzigen digitalen Voraussetzungen informiert und werde diesen stets beachten und umsetzen.
- ...bin über Inhalte des Jugendschutzgesetzes ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)) informiert, weise wenn notwendig auf bestehende Vorschriften hin und beachte diese jederzeit. Beim eigenen Umgang mit Alkohol und/oder weiteren Drogen bin ich mir im Zusammenhang dazu meiner Vorbildfunktion und Verantwortung bewusst.
- ...bin mir über die Angemessenheit von Körperkontakten bewusst, beachte Freiwilligkeit und Situationsbezogenheit, nehme eine bezeugte Ablehnung meines Gegenübers ernst, reagiere aber positiv auf den Wunsch nach Nähe durch mein Gegenüber, etwa einer tröstlichen Umarmung.

## **WIR IN UNSERER ROLLE ALS GEMEINSCHAFTLICH HANDELNDES TEAM TRAGEN DAZU BEI, DASS...**

- **...eine Atmosphäre des Vertrauens, des ehrlichen und partnerschaftlichen Gemeinschaftsgefühls und des guten Miteinanders entsteht. Dazu gehören:**
  - Die Unterstützung und Förderung Jugendlicher in den jeweiligen Gruppen im Sinn von Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Selbstbewusstsein, Selbstwert und soziales Verhalten sollen jederzeit bestärkt und ermutigt werden.
  - Ein friedvolles Klima des gegenseitigen verständnisvollen Zuhörens, ein immer offenes Ohr und respektvoller und achtsamer Umgang miteinander wird angestrebt.
  - Die Achtung auf eine angemessene, nicht manipulative Wortwahl und altersgemäße Sprache beim Austausch mit- und untereinander ist dazu die Voraussetzung.
  - Bestehende Gruppenregeln werden deutlich und transparent kommuniziert, Konsequenzen und Folgen bei Nichteinhaltung werden verständlich formuliert und kommuniziert. Die Umsetzung von Konsequenzen erfolgt in situations- und auf persönlich angemessener Art und Weise.

- Der direkte, persönliche Kontakt und Austausch mit den Erziehungsberechtigten im Bedarfsfall ist erforderlich und wird auf geeignete Art und Weise gewährleistet
  - Eine Evaluierung und Reflektion unseres Tuns und Handelns innerhalb des Teams erfolgt auf regelmäßiger Basis und im offenen Austausch.
- **...ein verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz gepflegt wird. Persönliche Grenzen und die Intimsphäre werden allzeit respektiert. Dazu gehören:**
- Ein generell offener, wertschätzender, respektvoller und sensibler Umgang untereinander und eine vertrauensvolle, sichere und geborgene Beziehung miteinander, die nicht ausgenutzt oder missbraucht wird.
  - Zu jeder Zeit und Gelegenheit haben sowohl der Verantwortliche als auch Schutzbefohlene das Recht „Nein“ zu sagen.
  - Die Zusicherung von Vertraulichkeit von sensiblen, persönlichen Daten insbesondere im persönlichen Umgang in den Gruppen sowie bei Gebrauch und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.
  - Beschämende und übergriffige Situationen im Kindergarten- bzw. Pflegebereichen werden vermieden z.B. in Dusch-, Wickel-, Toiletten- und Waschbereichen. Keinesfalls zulässig ist ein gemeinsames Duschen von Kindern und Erwachsenen oder unterschiedlichen Geschlechtern.
  - Getrennte Schlaf- und Duschbereiche bei Freizeiten und Übernachtungen, Anklopfen vor Zimmereintritt sind selbstverständlich.
- **...ein offener und transparenter Umgang mit Geschenken und/oder Zuwendungen kommuniziert und gelebt wird. Dazu gehören:**
- Das Annehmen von Geschenken und/oder Zuwendungen nur mit angemessenem Wert, im Sinn einer wertschätzenden Geste in Offenheit und Transparenz und einer gerechten und gleichmäßigen Verteilung im Team.

## Verhalten in Konfliktsituationen

- Erkennen und Wahrnehmen von veränderter Atmosphäre, verändertem Verhalten und evtl. generell angespannter Situation
- Betroffene ansprechen und nachfragen
- Bei mehreren Beteiligten, mit allen ein Einzelgespräch führen
- Unterschiedliche Positionen und Anliegen klären
- Hintergründe und Auslöser des Konfliktes identifizieren
- Vorgesetzte und Verantwortliche informieren
- Ein gemeinsames Gespräch zur Lösung des Konfliktes anbieten

## Agieren im Fall von Verdachtsmomenten

- Behutsames und wertschätzendes Nachfragen bei der mutmaßlich betroffenen Person
- Vertraulichkeit zusichern
- Evtl. Zeugen und weitere Personen aus dem Umkreis befragen
- Information an den Verantwortlichen

## Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

Aus der Nichteinhaltung dieses Verhaltenskodexes ergeben sich entsprechende Konsequenzen. Diese münden in jedem Fall in ein Gespräch mit der zuständigen Leitung. Danach können, je nach Schwere des Fehlverhaltens, auch eine Abmahnung oder die Beendigung der Zusammenarbeit die Folge sein.

*An der Entwicklung des Verhaltenskodex angemessen beteiligt waren Pfarrer, Kirchenverwaltungsräte, Diakon, Gemeindeferentin, ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätige, Lektorin, Sozialpädagoge mit leitender Funktion in der Behindertenhilfe. Auch Rückmeldungen einiger Pfarr- und Kirchenverwaltungsratsmitglieder sind berücksichtigt worden.*

Pastorale Mitarbeitende im Dienst des Bistums Mainz	Bischöfliches Ordinariat	Bischöfliches Ordinariat	Bei der Einstellung	5 Jahre
Haupt- und Nebenberufliche	Bischöfliches Ordinariat	Bischöfliches Ordinariat	Bei der Einstellung	5 Jahre
Mitarbeitende und Honorarkräfte der Pfarrei	Verwaltungsrat / Verwaltungsleiter	Pfarrbüro	Bei der Einstellung	5 Jahre
Ehrenamtliche	Verwaltungsrat / Verwaltungsleiter	Pfarrbüro	Bei Beginn der Tätigkeit	5 Jahre

# Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall

In der Regel sollte die Leitung einer Maßnahme, z.B. Kinderfreizeit oder des Jakobsberger Wochenendes die erste Ansprechperson im Verdachts- und Beschwerdefall sein. Diese wägt ab, ob die Präventionskraft hinzuzuziehen ist oder der Konflikt innerhalb der Gruppe gelöst werden kann.

Bewährte Methoden um konstruktive Kritik zu äußern, oder eine Beschwerde weiterzugeben sind: Blitzlichtrunde im Pastoralteam-Gespräch, Feedbackrunde bei Elternabenden und Katecheten-Treffen, Leiterrunde bei Ferienfreizeiten, Pfarrgemeinderatsvorstand als Ansprechpartner.

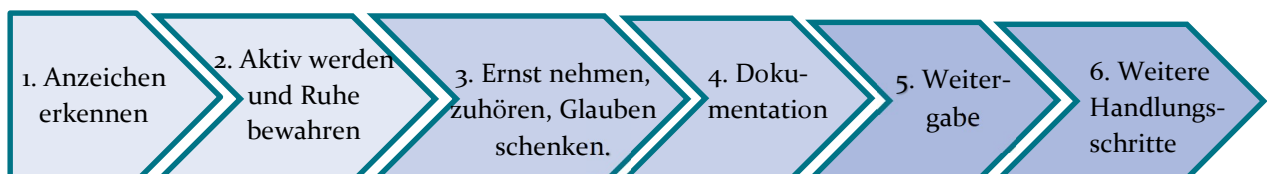
## Handlungsleitfaden für konkrete (Verdachts-)Fälle

Obgleich es mittlerweile reichlich Schutzkonzepte und Präventionsmaßnahmen gibt, lässt sich nicht mit Gewissheit ausschließen, dass es zu sexuellen Missbrauchsvorfällen kommen könnte.

Es kann demnach vorkommen, dass ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Erwachsener sich auf unangebrachte Weise behandelt fühlt. Wenn das der Fall ist oder eine ehrenamtlich oder hauptberuflich tätige Person einen Verdacht bzw. konkretes Wissen über einen Vorfall hat, stellt sich die Frage wie vorzugehen ist. Im Verdachtsfall notieren Sie Ihre Wahrnehmungen und Gedanken und suchen Sie sich Hilfe. Gerade im begründeten Verdachtsfall ist es sinnvoll, nicht alleine zu agieren, sondern sich Hilfe und Unterstützung zu holen.

Im Verdachtsfall kann wie im folgenden Schaubild gezeigt vorgegangen werden:

### Was tun bei einem Verdachtsfall von verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen?



## 1. Anzeichen erkennen

Wenn es zu der Situation kommt, dass Sie einen Verdacht haben, empfiehlt es sich, das Kind / den Jugendlichen / die schutzbedürftige Person zu beobachten. Nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst. Beziehen Sie eine Vertrauensperson ein oder wenden sich schon an dieser Stelle an eine Fachberatungsstelle.

Achten Sie auf mögliche Hinweise wie:

- Starke Veränderung im verbalen und nonverbalen Verhalten (Freudlosigkeit, Aggressivität, stark sexualisierte Sprache oder sexualisiertes Verhalten, extremer Rückzug oder starkes Sicherheitsbedürfnis),
- erkennbare Verletzungen
- Ihr eigenes „Bauchgefühl“
- Beobachtung von auffälliger „Geheimniskrämerei“.

## 2. Aktiv werden und Ruhe bewahren

Unternehmen Sie keine vorschnellen Handlungen und bewahren Sie Ruhe!

Konfrontieren Sie die beschuldigte/verdächtige Person nicht, sondern überlegen Sie die nächsten Schritte gut, um die Situation durch Ihr Handeln nicht zu verschlimmern.

Beobachten Sie weiter und informieren den Pfarrer oder Präventionsbeauftragten.

## 3. Ernstnehmen, zuhören und Glauben schenken

### a) bei kleineren Grenzverletzungen:

Hören Sie zu und signalisieren Sie der Person, dass Sie ihr glauben! Nehmen Sie auch widersprüchliche Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst. Versichern Sie, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können! Weisen Sie auch darauf hin, wie wichtig es ist, sich Rat und Hilfe zu holen. Besprechen Sie sich mit einer Person des Vertrauens, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und holen Sie sich selbst Hilfe.

### b) bei grenzverletzendem Verhalten:

Stoppen Sie die Situation und thematisieren Sie den Verhaltenskodex und holen Sie sich Hilfe.

### c) Bei erheblichen Grenzverletzungen:

Sorgen Sie für den Schutz der betreffenden Person. Unterbinden Sie die Grenzverletzung und beziehen offensiv und entschieden Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.

Kümmern Sie sich ggf. sich um die Versorgung der betroffenen Person, da diese als Erstes Schutz und Sicherheit braucht. Holen Sie sich Hilfe.

#### 4. Dokumentation

Dokumentieren Sie kurz und prägnant in einem Report, was wer wann wem erzählt hat. Wie war der Kontext? Im Report werden Gespräche, Fakten, Situation und eigene Wahrnehmungen schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation muss vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt aufbewahrt werden und im Nachhinein bei unbegründetem Verdacht vernichtet werden.

Folgendes gehört in den Report:

- Wann: Datum, Uhrzeit
- Wo: Ort
- Wer: Namen der Beteiligten
- Was ist geschehen? Was habe ich gehört? Was wurde mir erzählt? Kennzeichnen Sie Zitate.
- Wie äußert sich die Person nonverbal (Zittern, fahrig, körperliche Auffälligkeiten). Was nehme ich an mir wahr?
- Wie ist es geschehen?

#### 5. Weitergabe

Geben Sie die Verantwortung ab und holen Sie sich fachliche Beratung. Siehe hierzu Beratungs- und Beschwerdewege.

#### 6. Weitere Handlungsschritte

Ggf. führen Sie zusammen mit der Fachkraft oder Fachstelle eine Risikoabschätzung durch. In der Regel werden Sorgeberechtigte miteinbezogen, wenn der Schutz der betreffenden Person dadurch nicht gefährdet ist. Klären Sie mit der Fachkraft oder Fachstelle weitere mögliche Hilfemaßnahmen und stehen Sie Jugendamt und Strafverfolgungsbehörden für Rückfragen zur Verfügung. Es empfiehlt sich auch, nachdem Sie Hilfe geholt haben, „dranzubleiben“ und die Person nicht aus dem Auge zu verlieren. Bleiben Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten in Kontakt.



# Beratungs- und Beschwerdewege

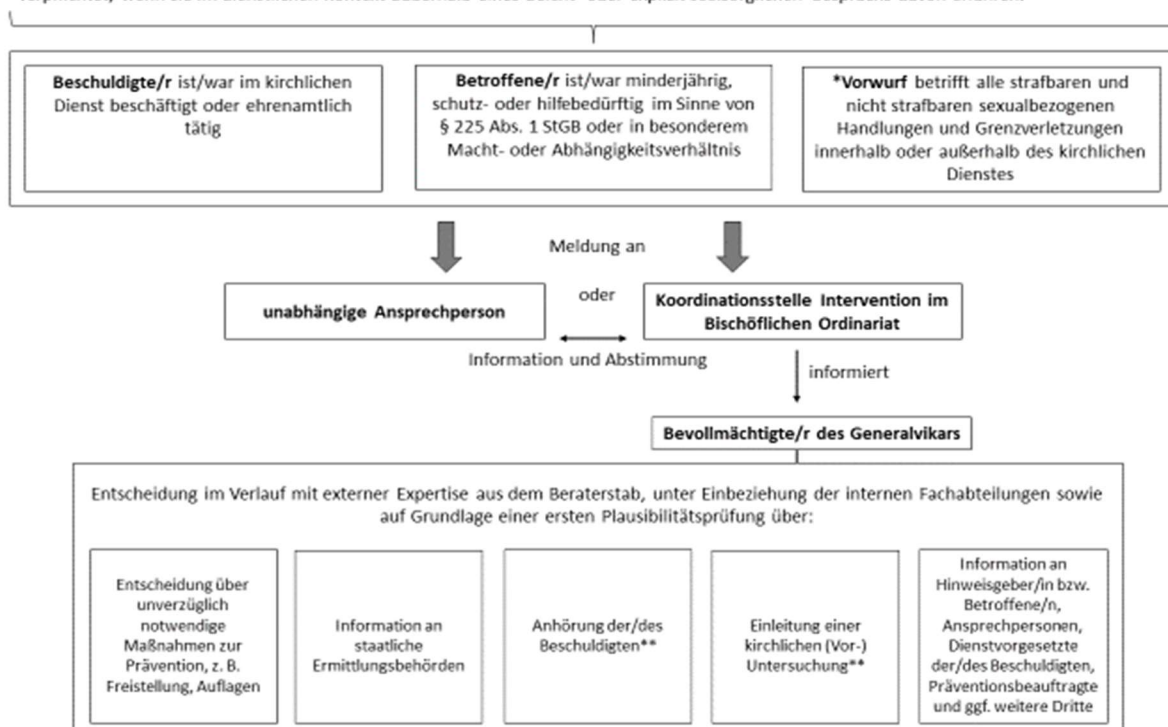
Wenn sich ein Verdachtsfall bestätigt, sollte man sich professionelle Unterstützung bei erfahrenen Einrichtungen und Diensten im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich holen. Eine umfangreiche Übersicht finden Interessierte auf dem Hilfeportal unter: [www.hilfeportalmissbrauch.de/startseite.html](http://www.hilfeportalmissbrauch.de/startseite.html)

oder der Homepage des Bistums Mainz

<https://bistummainz.de/organisation/praevention/kontakt/koordinationsstelle/>

Hierbei ist die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Wenn Sie selbst betroffen sind oder Kenntnis von einem Vorfall sexualisierter Gewalt/sexuellen Missbrauchs\*, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten sind zu einer solchen Meldung verpflichtet, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.



\*\*Sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen unternommen.

Bei den im Folgenden genannten Kontakten handelt es sich um eine Auflistung von kirchlichen und außerkirchlichen Beratungsangeboten in Ortsnähe der Pfarrei/Einrichtung. Diese unterstützen Sie bei Ihren Anliegen.

**Beratungs- und Unterstützungsangebote der Pfarrei,  
Stand 01.05.2024**

Leitender Pfarrer	Simon Krost Tel. 06136 88422 pfarrei.andreas-martin@bistum-mainz.de
Präventionsfachkraft der Pfarrei	Hanna Erdmann, Gemeindereferentin Tel. 0156 78441509 hanna.erdmann@bistum-mainz.de
Unterstützende Ansprechperson bei Rückfragen und für Vorgehensweisen	Barbara Ludwig Tel. 0151 52503449 barbara.ludwig@bistum-mainz.de

**Unabhängige Ansprechpersonen**

Ute Leonhardt  
0176 / 12 53 91 67  
ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de  
Postfach 1421, 55004 Mainz

Volker Braun  
0176 / 12 53 90 21  
volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de  
Postfach 1105, 55264 Nieder-Olm

**Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bischöflichen Ordinariat:**

Lena Funk, Anke Fery  
06131 / 253 - 848  
intervention@bistum-mainz.de  
Postfach 1560, 55005 Mainz

**Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat:**

Stephanie Rieth  
06131 / 253 - 113  
generalvikar@bistum-mainz.de  
Postfach 1560, 55005 Mainz

Sollten Sie telefonisch niemanden erreichen, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben Sie eine Mail. Wir melden uns dann bei Ihnen zurück. (siehe auch Flyer der Meldewege "Was passiert, wenn es passiert?" in der Anlage)

**Ortsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote**

Externe Beratungsstellen in Ortsnähe der Pfarrei/Einrichtung	Sozialpsychiatrischer Dienst der Kreisverwaltung Mainz-Bingen Anna Pitthan 06132 7874355 Weißer Ring e.V. Hilfe für Kriminalitätsoffer, bundesweite Notruf-Nr. 116006
--	---

Jugendamt	<p>Jugendamt der Kreisverwaltung MZ-Bingen Nieder-Olm I: Frau Esswein, Tel.: 06132 7873-1440</p> <p>Nieder-Olm II, Klein-Winternheim, Sörgenloch, Zornheim: Franziska Preis, Tel.: 06132 7873-1890 <a href="mailto:preis.franziska@mainz-bingen.de">preis.franziska@mainz-bingen.de</a></p> <p>Essenheim, Jugenheim, Ober-Olm, Stadecken-Elsheim: Franziska Spies, Tel.: 06132 7873-1630 <a href="mailto:spies.franziska@mainz-bingen.de">spies.franziska@mainz-bingen.de</a></p>
-----------	---

# Qualitätsmanagement

Unser Schutzkonzept dient dazu, Schutzbefohlene möglichst umfassend vor Übergriffen jeglicher Art, besonders sexualisierter Gewalt, zu schützen. Es beinhaltet Regeln, Abläufe, Beschwerdewege, Maßnahmen zur Stärkung und einen Verhaltenskodex, welche Haupt- und Ehrenamtliche unserer Pfarrgruppe, die mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen Umgang haben, zu unterschreiben und umzusetzen haben.

Ein Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen dient zur Unterstützung bei der Frage, was zu tun ist.

Voraussetzung für die Arbeit mit Schutzbefohlenen in unserer Pfarrgruppe ist die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes, die Verpflichtung zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses und eine vollständige Selbstauskunftserklärung

Das Qualitätsmanagement dient dazu, die Wirksamkeit der Maßnahmen und Abläufe unseres Schutzkonzeptes zu kontrollieren, weiter zu konkretisieren und gegebenenfalls zu optimieren.

Deshalb sollte regelmäßig überprüft werden:

- Werden die vorgegebenen Abläufe eingehalten?
- Wie werden Verdachtsfälle bearbeitet?
- Wie werden konkrete Fälle bearbeitet?
- Erfolgen alle Dokumentationen nach dem aktuellen Stand?
- Gibt es an einigen Stellen Diskussionsbedarf?
- Gibt es Punkte, die nicht berücksichtigt wurden?

Das Schutzkonzept wird aktualisiert:

- nach wichtigen strukturellen Veränderungen
- nach dem Auftreten von Übergriffen oder eines Vorfalls sexualisierter Gewalt
- bei relevanten Rückmeldungen von Kindern, Jugendlichen oder Verantwortlichen
- aktueller Entwicklung im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt
- nach fünf Jahren

Für ein kontinuierliches Qualitätsmanagement und zur Fortschreibung des Institutionellen Schutzkonzeptes sollen Ideen, Anregungen oder Kritik in diesen Verbesserungsprozess mit einfließen.

# Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen

Die Maßnahmen zur Stärkung von Schutzbefohlenen als Teilnehmende an unterschiedlichsten Angeboten innerhalb unserer Pfarrei stellen einen wesentlichen Baustein der institutionellen Prävention dar. Wir entwickeln eine Kultur der Aufmerksamkeit. Verantwortliche kommunizieren gegenüber Schutzbefohlenen wie im Verhaltenskodex ausführlich beschrieben.

Es ist ganz wichtig, dass Kinder schon bei allgemeinen Themen erfahren, dass ihr „Nein“ ernstgenommen und respektiert wird und dass es Wirkung und Konsequenzen hat; denn nur, wenn man schon in „kleinen“ Dingen etwas ablehnen darf, traut man es sich selbstsicher auch in anderen, gravierenden Momenten zu.

Wichtig ist der Aufbau einer verlässlich vertrauensvollen Beziehung zwischen Schutzbefohlenen und Verantwortlichen. Dieser stellt die Basis aller Stärkungsmaßnahmen dar.

Durch die Wahrnehmung der Gruppenteilnehmer/-innen, problematische Situationen zu erkennen und mit Konsequenzen zu bedenken, wird nicht nur der grenzachtende Umgang jedes Einzelnen gewährleistet, sondern auch die Gruppe erfährt dadurch eine enorme Stärkung.

Neben der Stärkung durch die Kultur der Aufmerksamkeit seitens der Gruppenleiter/-innen und auch untereinander gibt es einen weiteren wesentlichen Aspekt der Stärkung von Kindern und Jugendlichen: die Partizipation. Durch ihr generelles Recht auf Beteiligung an Prozessen und Entscheidungen erfahren Kinder und Jugendliche, dass sie in ihrer Individualität ernst genommen werden. Es ist Aufgabe der Gruppenleitung alle Beteiligten im Blick zu haben sowie ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten aktiv in den Gruppenalltag zu integrieren. Ebenso ist es selbstverständlich, dass seitens der Gruppenleitung alle Teilnehmende über eben dieses Recht zur Partizipation informiert werden.

Aufgrund der genannten Aspekte unterstützt die Kirchengemeinde die Teilnahme von jugendlichen Betreuer/innen und Begleiter/innen an einem Gruppenleiter-Grundkurs.

# Dank

In mehreren Arbeitssitzungen haben sich Diakon Ahr-Schmuck, Christina Kipper, Alexandra Klupsch, Patricia Woschek und Elisabeth Zielonka getroffen, um aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung und im Auftrag der Räte dieses sogenannte „Institutionelles Schutzkonzept“ (ISK) für die Pfarrgruppe zu erstellen. Es wird für alle, die haupt- oder ehrenamtlich in unserer Pfarrgruppe mit Kindern, Jugendlichen und/oder Schutzbefohlenen arbeiten wollen, bindend sein. Der Erstentwurf des ISK wurde im Pfarrgemeinderat am 26.04.23 beraten und anschließend zur fachlichen Prüfung an die Koordinationsstelle „Prävention im Bistum Mainz“ weitergeleitet. Nach Einarbeitung von Korrekturen wurde es von den Kirchenverwaltungsräten am 24.05.2023 (Klein-Winternheim) und am 25.05.2023 (Ober-Olm/Essenheim) in Kraft gesetzt.

Im Namen beider Kirchenverwaltungsräte danke ich den engagierten Projektmitgliedern ganz herzlich für Ihre gewissenhafte und produktive Mitarbeit! Ebenso bin ich der Pfarrei St. Mauritius (Münster) für die Erlaubnis dankbar, ihr Konzept als Grundlage und Inspiration für unsere Überlegungen und Ausarbeitungen verwenden zu dürfen. Dies hat uns während unserer Erarbeitungsphase sehr weitergeholfen.

Dass flächenübergreifend in vielen Pfarreien über die Bistumsgrenzen hinaus ähnliche Standards beschlossen und umgesetzt werden, ist ein sichtbares Zeichen, dass Gewalt, Machtmissbrauch sowie jegliche Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch Mitarbeitende in der katholischen Kirche - und hoffentlich bald auch anderer Institutionen, Vereine und Gruppierungen, die sich noch der Aufarbeitung des Themas "Sexualisierte Gewalt" stellen werden - konsequent und systematisch verfolgt, aufgearbeitet und verhindert werden.

Pfr. Michael A. Leja

# Anlagen

Kath. Kirchengemeinde  
Ober-Olm/Klein-Winternheim/Essenheim  
Kirchgasse 9  
55270 Ober-Olm

Datum: \_\_\_\_\_

## **Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_,

hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass Sie,

Frau/Herr: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Mainz ein erweitertes Führungszeugnis benötigen und gebeten sind, dieses uns als Dienstgeber vorzulegen; die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG sind erfüllt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, sodass Gebührenbefreiung beantragt wird.

Bitte beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an Ihre Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_

(NAME)

# Selbstauskunftserklärung

für die Kinder- und Jugendarbeit

\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

*Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.*

Daher verpflichte ich mich, den Verhaltenskodex der katholischen Pfarrgruppe Ober-Olm, Klein-Winternheim, Essenheim gemäß Institutionellem Schutzkonzept in der je aktuellen Fassung einzuhalten. Mir ist bewusst, dass ich bei dessen Verletzung oder Missachtung die volle Verantwortung mit den damit verbundenen, in diesem Schutzkonzept beschriebenen Maßnahmen bzw. Konsequenzen tragen werde.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup>  
§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB  
(siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> (> Gesetze/Verordnungen > S > StGB